



Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2017

Motion Toya Krummenacher und Konsorten betreffend Kantonsbeitrag II an die überbetrieblichen Kurse 2017 für gewerbliche Berufe sowie Pflegeberufe

P165363

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Toya Krummenacher und Konsorten dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Begründung

Die im Ratschlag vom 9. November 2015 beantragte und vom Grossen Rat am 13. April 2016 verabschiedete Änderung des kantonalen Berufsbildungsgesetzes betreffend des Kantonsbeitrags II an die überbetrieblichen Kurse ist Teil der Massnahmen, welche der Regierungsrat im Rahmen der GAP-Massnahmen für die Jahre 2016 ff. ergriffen hat. Wenn der Kanton dazu aufgefordert wird, im Bereich der Bildung Kosten einzusparen, dann soll dies in einem Rahmen geschehen, welcher den hiervon Betroffenen zumutbar ist und wenn immer möglich keinen Bildungsabbau zur Folge hat. Da dieser freiwillige Kantonsbeitrag II auch nach der Reduktion immer noch deutlich über dem nationalen Durchschnitt liegt, ist diese Zumutbarkeit im vorliegenden Fall gegeben. Auch bei einer Reduktion des Kantonsbeitrags II auf 80 % leistet der Kanton einen ausserordentlichen Beitrag zur Minimierung der finanziellen Belastung von Betrieben, die sich in der beruflichen Grundbildung engagieren.

Die Antragstellenden halten fest, dass durch die Reduktion insbesondere die gewerblichen Berufe sowie die Spitäler belastet werden, was wiederum Ausbildungsplätze gefährdet. Entsprechend sollen diese Bereiche von der Reduktion ausgenommen werden. Dies steht im Widerspruch zur grundsätzlichen Absicht von Bund und Kantonen, alle Ausbildungsbetriebe bei der Umsetzung der nationalen Vorgaben in den jeweiligen Berufsfeldern zu unterstützen. Weiter ist nicht nachvollziehbar, warum gerade diese ausgewählten Berufe und nicht auch alle weiteren Berufsfelder berücksichtigt werden sollen. Eine Auszahlung des Kantonsbeitrags II an einzelne, ausgewählte Berufsfelder oder –verbände führt zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung.

Die Formulierung des Gesetzestextes lässt bei der Festlegung der Höhe des Kantonsbeitrags II bewusst einen Ermessensspielraum zu. Bei der Festlegung des Budgets 2017 wurde entschieden, den Beitrag auf 80 % festzule-

gen, um so den bereits erwähnten GAP-Vorgaben Rechnung zu tragen. Im Rahmen der nächsten Budgetplanungen gilt es erneut zu prüfen, ob und – falls ja – in welchem Umfang der Kantonsbeitrag II für das Jahr 2018 reduziert werden soll.

Eine kurzfristige Anpassung für das Jahr 2017, wie sie von den Antragstellenden gefordert wird, würde einerseits für Verunsicherung bei allen Involvierten sorgen, da der Abrechnungsprozess mit den Ausbildungsbetrieben für das Schuljahr 2016/17 auf Basis dieser neuen Grundlagen bereits eingeleitet wurde. Andererseits werden so neue Ungleichheiten geschaffen, die von Ausbildungsbetrieben, die nicht in den Genuss der nachträglichen Erhöhung kämen, kaum verstanden würden. Eine nochmalige Änderung wäre zudem nur möglich, wenn die hierfür notwendigen, zusätzlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

